



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Information zum Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Nach § 34 Abs. 1 a des Hamburgischen Meldegesetzes (HmbMG) dürfen einfache Auskünfte aus dem Melderegister an Private auch über das Internet erteilt werden. Übermittelt werden dürfen **ausschließlich** die folgenden zu einzelnen bestimmten Einwohnern abgefragten Daten: **aktueller Familienname, aktuelle Vornamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften**. Mit den Melderegisterauskünften über das Internet wird spätestens Ende September 2003 begonnen werden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes ist u. a. vorgesehen, nur den bei der Hamburger Verwaltung registrierten Kunden einen Zugang zu ermöglichen und die Daten nach dem Stand der Technik zu verschlüsseln. Auch werden Melderegisterauskünfte über das Internet nur erteilt, wenn die Kunden neben dem Vor- und Familiennamen der Einwohner zwei der drei folgenden Angaben zur Identifizierung machen: Geburtsdatum, Geschlecht, eine frühere Anschrift.

Sie haben das Recht, der Melderegisterauskunft an Private über das Internet zu **widersprechen**. Die Widerspruchserklärung können Sie gegenüber jedem **Einwohnermeldeamt** abgeben. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei. Der Widerspruch wird **mit der Eintragung in das Melderegister wirksam und gilt bis zu einer etwaigen Rücknahme fort**. **Der Widerspruch gilt nur für Auskünfte aus dem Hamburger Melderegister**. Bei einem Umzug in ein anderes Bundesland richtet sich das Verfahren über Auskünfte aus dem dortigen Melderegister einschließlich möglicher Widerspruchsrechte nach den jeweils geltenden landesmeldegesetzlichen Bestimmungen. Das Widerspruchsrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Ein auf bestimmte private Personen oder Fälle beschränkter Widerspruch ist unzulässig. Von dem Widerspruch unberührt bleiben die Melderegisterauskunft an öffentliche Stellen und an Private in schriftlicher oder mündlicher Form oder über Datenträger. Kann wegen des Widerspruchs die beantragte Auskunft über das Internet nicht erteilt werden, so wird der Antrag zur weiteren Bearbeitung im herkömmlichen Verfahren an die Meldebehörde weitergeleitet und die auskunftersuchende Person elektronisch benachrichtigt. Minderjährige ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr können den Widerspruch auch selbst einreichen.

Bei Rückfragen können Sie sich an jedes Bezirksamt (Einwohneramt / Bürgeramt), die Behörde für Inneres 42839-4179 oder den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten 42854-4040 wenden.

Für den Widerspruch können Sie folgenden Text verwenden:

* * * * *

Hiermit widerspreche ich einer Melderegisterauskunft an Private über das Internet (§ 34 Abs. 1 a HmbMG). Ich bitte um Bestätigung, dass der Widerspruch im Melderegister gespeichert worden ist.

Familienname _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift in Hamburg _____

Datum und Unterschrift